Rheinfelden Baden

Beschlussvorlage/Grundstück

Bereich | Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagedatum
Grundstücksabteilung	202/20/2020	03.06.2020
Verfasser/in	**Aktenzeichen**	
Sutter, Heinz		

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	22.06.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	22.06.2020	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	02.07.2020	Ö	Beschlussfassung
Gemeinderat	02.07.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Änderung der Abwassersatzung (AbwS) bezüglich § 21

Beschlussvorschlag

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 18.12.2014 wird beschlossen.

Anlagen

Fünfte Änderung Abws
Fünfte Änderung Abws - Synopse

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat <u>unmittelbar</u> finanzielle Auswirkungen

☐ ja, in Höhe von Betrag Euro ☒ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

<u>Erläuterung:</u>

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung

im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☒ ja ☐ nein

<u>Erläuterung:</u>

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

Die Änderung der Abwassersatzung (AbwS) ist dringend erforderlich, da bei der Datenerhebung für das Indirekteinleiterkataster die betroffenen Betriebe nicht im erforderlichen Umfang die benötigten Daten zur Verfügung stellen. Daher ist es dem Stadtbauamt derzeit nicht möglich der gesetzlichen Verpflichtung zur Führung des Indirekteinleiterkatasters vollumfänglich nachzukommen. Damit dies künftig möglich ist, soll eine Frist für die Datenerhebung sowie die Möglichkeit der Sanktionierung durch die Aufnahme eines Ordnungswidrigkeitentatbestands geschaffen werden. Die hierfür vorgeschlagenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse ersichtlich.

Die Satzung muss im Hinblick auf den anstehenden Erlass von Bescheiden kurzfristig geändert werden, um diese Bescheide rechtssicher zu gestalten. Die Änderung basiert auf einer rechtlichen Beurteilung der Anwaltskanzlei Spahn, Uhl, Schöneweis aus Freiburg, welche vom Stadtbauamt in Auftrag gegeben wurde.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Änderung der §§ 21 und 40 AbwS zu beschließen.